

cb) Lehre und Rechtsprechung

Lehre und Rechtsprechung haben sich in jüngerer Zeit eingehend mit der Abgrenzung von Genugtuung und Schmerzensgeld auseinandergesetzt, wobei insbesondere die Frage im Vordergrund stand, ob Genugtuung neben Schmerzensgeld zuzusprechen bzw. ob bei der Bemessung der Genugtuung die Höhe des Schmerzensgeldes zu berücksichtigen ist. Der Oberste Gerichtshof kommt dabei zum Schluss: Die Genugtuung nach § 1324 Abs. 2 ABGB ist, soweit sie in Form der Zahlung einer Geldsumme begehrt wird, nichts anderes als Schadenersatz und deckt sich, wenn der Geschädigte selbst Genugtuung begehrt, mit den Bestimmungen über das Schmerzensgeld nach § 1325 letzter Halbsatz ABGB. Die Bestimmungen über die Genugtuung können daher im Allgemeinen keinesfalls dazu verwendet werden, einen Schmerzensgeldanspruch nach § 1325 ABGB zu erhöhen oder auf andere Weise zu vermehren. Nur in den Fällen, in denen bloss mittelbar Geschädigten, wie z. B. den Hinterbliebenen eines Unfallopfers, ein Schmerzensgeld nach § 1325 ABGB für den erlittenen Kummer udglm. nicht zugesprochen werden kann, ermöglichen es die Bestimmungen über die Genugtuung nach § 1324 Abs. 2 ABGB, auch den mittelbar Geschädigten eine Abgeltung ihres immateriellen Schadens zu verschaffen.³⁴²

Das heisst mit anderen Worten: Der Genugtuungsanspruch kann nicht kumulativ neben einem Schmerzensgeldanspruch geltend gemacht werden, wenn beide dieselbe Funktion haben. Begehrt also der Geschädigte selbst Genugtuung gemäss § 1324 Abs. 2 ABGB, dann stimmt dieser Anspruch mit demjenigen gemäss § 1325 ABGB überein und die Bestimmung betreffend die Genugtuung kann nicht dazu verwendet werden, den Schmerzensgeldanspruch zu erhöhen.³⁴³

Rechtsprechung und Lehre sind sich darin einig, dass in denjenigen Fällen, in denen ausnahmsweise eine Genugtuungsleistung gemäss § 1324 Abs. 2 ABGB neben einem Schmerzensgeld gemäss § 1325 ABGB zugesprochen wird, die bei der Bemessung des Schmerzensgeldes schon berücksichtigten Kriterien bei der Bemessung der Genugtuung nicht nochmals zu beachten sind. Ausnahmen sind dann möglich, wenn im

342 OG 5 C 369/90-54, Urteil des OGH vom 25. Januar 1993, LES 1/1994, S. 6 (11).

343 Wildhaber, S. 97.